

Amtsblatt der Europäischen Union

C 60



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

16. Februar 2016

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 60/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7921 — Cinven/Kurt Geiger) ⁽¹⁾ 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 60/02 Euro-Wechselkurs 2

2016/C 60/03 Beschluss der Kommission vom 10. Februar 2016 über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei und zur Änderung des Beschlusses C(2015) 9500 der Kommission vom 24. November 2015 3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 60/04	Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.39850 — Container Shipping	7
2016/C 60/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7945 — UTC/Riello Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	10
2016/C 60/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7911 — CNCE/KM Group) ⁽¹⁾	11
2016/C 60/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7841 — Avril Pôle Animal/Tönnies International Holding/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	12

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 60/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	13
--------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.7921 — Cinven/Kurt Geiger)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 60/01)

Am 10. Februar 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M7921 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. Februar 2016

(2016/C 60/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1180	CAD	Kanadischer Dollar	1,5454
JPY	Japanischer Yen	127,60	HKD	Hongkong-Dollar	8,7036
DKK	Dänische Krone	7,4638	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6772
GBP	Pfund Sterling	0,77200	SGD	Singapur-Dollar	1,5643
SEK	Schwedische Krone	9,4862	KRW	Südkoreanischer Won	1 352,15
CHF	Schweizer Franken	1,1009	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,6114
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,2606
NOK	Norwegische Krone	9,6313	HRK	Kroatische Kuna	7,6200
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 947,90
CZK	Tschechische Krone	27,037	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6224
HUF	Ungarischer Forint	309,24	PHP	Philippinischer Peso	53,000
PLN	Polnischer Zloty	4,3945	RUB	Russischer Rubel	86,3193
RON	Rumänischer Leu	4,4689	THB	Thailändischer Baht	39,818
TRY	Türkische Lira	3,2908	BRL	Brasilianischer Real	4,4567
AUD	Australischer Dollar	1,5624	MXN	Mexikanischer Peso	21,0910
			INR	Indische Rupie	76,1045

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 10. Februar 2016****über die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei und zur Änderung des Beschlusses C(2015) 9500 der Kommission vom 24. November 2015**

(2016/C 60/03)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 210 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben im Dezember 2015 und im Januar 2016 über die Finanzierung des Koordinierungsmechanismus — die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei — beraten. Am 3. Februar 2016 verständigten sie sich auf eine „Vereinbarung zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission über Rahmenbedingungen für Lenkung und Konditionalität der Flüchtlingsfazilität für die Türkei“ (im Folgenden „Vereinbarung“).
- (2) Die Kommission nimmt die erklärte Absicht der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, zu dem Gesamtbetrag von 3 000 000 000 EUR einen Beitrag in Höhe von 2 000 000 000 EUR zu leisten. Die schrittweise Bereitstellung der Hilfe erfolgt vorbehaltlich der Umsetzung der zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei getroffenen Vereinbarung, ihre Zusammenarbeit bei der Unterstützung von Syrern unter vorübergehendem Schutz und bei der Migrationssteuerung in einer koordinierten Anstrengung zur Bewältigung der Krise zu vertiefen (im Folgenden „gemeinsamer Aktionsplan EU-Türkei“). Die Beschlüsse betreffend die humanitäre Hilfe sowie entsprechende Maßnahmen werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates ⁽¹⁾ und nach den im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten Grundsätzen ⁽²⁾ umgesetzt.
- (3) Die einzelnen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten werden als externe zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 ⁽³⁾ in den Haushalt der Union aufgenommen. Als alleiniger Verantwortlicher für die Ausführung des Haushaltsplans der Union gemäß Artikel 317 AEUV werden der im Namen der Union handelnden Kommission die Beitragszertifikate von den einzelnen Mitgliedstaaten notifiziert. Sobald diese Beitragszertifikate notifiziert wurden, können gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁽⁴⁾ Mittel für Verpflichtungen bereitgestellt werden. Die einzelnen Beitragszertifikate stützen sich auf ein einheitliches Muster, das bei Bedarf an spezifische Bedürfnisse angepasst werden kann.
- (4) In Anbetracht der Vereinbarung und mit dem Ziel, ein größeres Maß an Effizienz und Koordinierung bei der Umsetzung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei zu gewährleisten, ist es erforderlich, den Beschluss C(2015) 9500 der Kommission entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss C(2015) 9500 wird wie folgt geändert:

1. Die Erwägungsgründe des Beschlusses C(2015) 9500 werden wie folgt geändert:

— Erwägungsgrund 9 erhält folgenden Wortlaut:

„(9) Das übergeordnete Ziel der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei besteht darin, die aus dem Haushalt der Union finanzierten Maßnahmen und die bilateralen Beiträge der Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu straffen, um die Wirksamkeit und Komplementarität der Hilfe für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften in der Türkei zu verbessern.“

⁽¹⁾ ABl. L 163 vom 27.1.1996, S. 1.

⁽²⁾ Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission „Der Europäische Konsens über die humanitäre Hilfe“ (ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

— Erwägungsgrund 11 erhält folgenden Wortlaut:

„(11) Die EU-Instrumente, die derzeit als Reaktion auf die Syrien-Krise eingesetzt werden, wie das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI)⁽⁵⁾, das Instrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI)⁽⁶⁾, das Instrument für Heranführungshilfe (IPA II)⁽⁷⁾, das Instrument, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (IcSP)⁽⁸⁾ sowie Finanzmittel, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates über humanitäre Hilfe⁽⁹⁾ bereitgestellt werden, können innerhalb der im Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014-2020 festgelegten Grenzen zur Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei beitragen. Die humanitäre Hilfe im Rahmen der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei wird unter uneingeschränkter Achtung der humanitären Grundsätze und des Europäischen Konsenses über die humanitäre Hilfe⁽¹⁰⁾ gewährt und erbracht.“

— Erwägungsgrund 13 erhält folgenden Wortlaut:

„(13) Gemäß der am 3. Februar 2016 angenommenen Vereinbarung zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission über Rahmenbedingungen für Lenkung und Konditionalität der Flüchtlingsfazilität für die Türkei (im Folgenden ‚Vereinbarung‘) nimmt die Kommission die erklärte Absicht der Mitgliedstaaten zur Kenntnis, zu dem Gesamtbetrag von 3 000 000 000 EUR einen Beitrag in Höhe von 2 000 000 000 EUR zu leisten. Die schrittweise Bereitstellung der Hilfe erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der im gemeinsamen Aktionsplan EU-Türkei verankerten Verpflichtungen durch die Türkei. Die Beschlüsse betreffend die humanitäre Hilfe sowie entsprechende Maßnahmen werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates⁽¹¹⁾ und nach den im Europäischen Konsens über die humanitäre Hilfe festgelegten Grundsätzen⁽¹²⁾ umgesetzt.“

— Erwägungsgrund 14 wird gestrichen.

— Erwägungsgrund 15 wird Erwägungsgrund 14 und erhält folgenden Wortlaut:

„(14) Gemäß der Vereinbarung werden die einzelnen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten als externe zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002⁽¹³⁾ in den Haushalt der Union aufgenommen. Als alleinige Verantwortliche für die Ausführung des Haushaltsplans der Union gemäß Artikel 317 wird die im Namen der Union handelnde Kommission die Beitragszertifikate der einzelnen Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union⁽¹⁴⁾ erhalten. Die einzelnen Beitragszertifikate stützen sich auf ein einheitliches Muster, das bei Bedarf an spezifische Bedürfnisse angepasst werden kann. Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission das unterzeichnete Beitragszertifikat mit einem Auszahlungsplan und erhält dafür eine Empfangsbestätigung.“

2. Die Artikel des Beschlusses C(2015) 9500 werden wie folgt geändert:

— Die Überschrift von Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Einrichtung der Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei“.

— Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Mit diesem Beschluss wird ein Koordinierungsmechanismus — die Fazilität für Flüchtlinge in der Türkei (im Folgenden ‚Fazilität‘) — eingerichtet, um die Türkei bei der Bewältigung der unmittelbaren humanitären und entwicklungsbezogenen Bedürfnisse der Flüchtlinge und der sie aufnehmenden Gemeinschaften und die nationalen und lokalen Behörden beim Umgang mit dem Flüchtlingszustrom und bei der Bewältigung seiner Folgen zu unterstützen.“

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für Heranführungshilfe (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

⁽⁹⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

⁽¹⁰⁾ Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission „Der Europäische Konsens über die humanitäre Hilfe“ (ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1).

⁽¹¹⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

— Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Über die Fazilität werden die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten koordiniert, indem im Einklang mit dem Mechanismus nach Artikel 5 Prioritäten festgelegt und die Instrumente für die effiziente Durchführung der Maßnahmen vorgegeben werden.“

— Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Durch die Fazilität wird die Bereitstellung von humanitärer Hilfe, Entwicklungshilfe und sonstiger Hilfe für Flüchtlinge und Aufnahmegemeinschaften sowie von Unterstützung für nationale und lokale Behörden beim Umgang mit dem Flüchtlingszustrom und bei der Bewältigung seiner Folgen koordiniert.

Die im Rahmen der Fazilität koordinierten Maßnahmen können unter anderem Folgendes abdecken:

- a) Bereitstellung von humanitärer Hilfe für Flüchtlinge,
- b) Förderung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, des Zugangs zu Bildung und der sozialen Inklusion von Flüchtlingen und Aufnahmegemeinschaften, einschließlich Bereitstellung adäquater Infrastruktureinrichtungen;
- c) Unterstützung für nationale und lokale Behörden bei der Bewältigung der Folgen der Präsenz von Flüchtlingen in der Türkei, insbesondere bei der Steuerung von Migrationsströmen und der Bereitstellung adäquater Infrastruktureinrichtungen.“

— Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Von dem Gesamtbetrag wird ein Anteil von 1 000 000 000 EUR aus dem EU-Haushalt finanziert, vorbehaltlich der einzelnen Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel 84 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und im Einklang mit der Haushaltsordnung und den Anforderungen des betreffenden Basisrechtsakts.“

— Artikel 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf der Grundlage der von ihnen zugesagten finanziellen Beiträge stellen die Mitgliedstaaten gemäß der Aufschlüsselung der Beiträge anhand des BNE-Schlüssels des Haushaltsjahres 2015 einen Betrag in Höhe von 2 000 000 000 EUR bereit.“

— Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Lenkungsausschuss der Fazilität hat folgende Aufgaben:

- i) Festlegung strategischer Vorgaben für die Koordinierung der Hilfe. Dies umfasst die Festsetzung übergeordneter Prioritäten, der zu unterstützenden Maßnahmenarten, der für eine effiziente Durchführung der Maßnahmen zu nutzenden Instrumente und die Koordinierung der Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Auflagen, die von der Türkei gemäß ihrer im gemeinsamen Aktionsplan EU-Türkei verankerten Verpflichtungen bei der Bereitstellung der Hilfe einzuhalten sind.
- ii) Durchgängige Überwachung und Bewertung der Umsetzung der im Rahmen der Fazilität koordinierten Maßnahmen, einschließlich der Einhaltung der Auflagen unter Berücksichtigung der Bewertungen durch die Strukturen, die zur Überwachung der Fortschritte bei der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dem gemeinsamen Aktionsplan zwischen der EU und der Türkei geschaffen wurden.
- iii) Prüfung der Auszahlungsplanung für die Maßnahmen, die von der Kommission vorgelegt wurden, und gegebenenfalls Vorschlag an die Kommission, den Mittelabruf im Zusammenhang mit einer oder mehreren später fälligen Tranchen ganz oder teilweise zu verschieben.
- iv) Überwachung der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten anhand des von jedem Mitgliedstaat mit dem Beitragszertifikat vorgelegten Auszahlungsplans, unter Hinweis auf den vereinbarten Gesamtbetrag von 2 000 000 000 EUR.

Der Lenkungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Kommission und einem Vertreter pro Mitgliedstaat.

Der Ausschuss strebt es an, die strategischen Vorgaben nach Möglichkeit im Konsens festzulegen. Bei Abstimmungen wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder entschieden.

Die Türkei gehört dem Lenkungsausschuss in Bezug auf die Aufgaben nach Absatz 1 Ziffern i und ii als beratendes Mitglied an, um die uneingeschränkte Koordinierung der Maßnahmen vor Ort zu gewährleisten, ausgenommen sind Fälle in denen der Lenkungsausschuss die strategischen Vorgaben im Hinblick auf die Auflagen prüft, die von der Türkei bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem gemeinsamen Aktionsplan EU -Türkei bei der Erbringung der Hilfe einzuhalten sind, oder wenn er die Einhaltung dieser Auflagen überwacht und bewertet.

Es wird sichergestellt, dass sich die Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission im Ausschuss nicht in einem Interessenkonflikt im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 befinden.“

— Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kommission führt den Vorsitz im Lenkungsausschuss und übernimmt bei der Koordinierung seiner Arbeit eine leitende Rolle.

Die Kommission kann gegen die strategischen Vorgaben des Lenkungsausschusses ein Veto einlegen, allerdings ausschließlich um die Rechtmäßigkeit jeglichen späteren Beschlusses und dessen Vereinbarkeit mit ihrer Verantwortung für die Umsetzung des Unionshaushalts zu gewährleisten. Wenn die Kommission ihr Vetorecht nutzen will, muss sie auf Anfrage begründen, warum ein Beschlusssentwurf nicht mit einer der vorstehend genannten Anforderungen vereinbar ist.“

— Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Innerhalb von drei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses gibt sich der Lenkungsausschuss auf Vorschlag der Kommission eine Geschäftsordnung.“

— In Artikel 6 werden die Überschriften „EU-Haushalt“ und „Beiträge der Mitgliedstaaten“ gestrichen.

— Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die im Rahmen der Fazilität zu koordinierenden Aktionen und Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und den Anforderungen des betreffenden Basisrechtsakts durchgeführt.“

— In Artikel 6 Absatz 4 wird folgender Text angefügt:

„Bei der Verwaltung der im Rahmen der Fazilität koordinierten Beträge werden die strategischen Vorgaben des in Artikel 5 genannten Lenkungsausschusses uneingeschränkt berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf die Auflagen für die Bereitstellung der Hilfe.“

— Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Fazilität wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 für Finanzbeiträge für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 eingerichtet. Sie wird auf der Grundlage der Beiträge und des Zahlungszeitplans der Mitgliedstaaten verwaltet, der der Kommission übermittelt und von ihr genehmigt wurde.“

3. Der Anhang wird gestrichen.

Brüssel, den 10. Februar 2016

Für die Kommission

Johannes HAHN

Mitglied der Kommission

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in
der Sache AT.39850 — Container Shipping**

(2016/C 60/04)

1. Einführung

- (1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags⁽¹⁾ niedergelegten Wettbewerbsregeln diese Verpflichtungszusagen im Wege eines Beschlusses für bindend für die jeweiligen Unternehmen erklären. Der Beschluss kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht, wobei keine Aussage darüber getroffen wird, ob eine Zuwiderhandlung vorlag bzw. noch andauert.
- (2) Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können hierzu innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist Stellung nehmen.

2. Zusammenfassung

- (3) Am 21. November 2013 und am 13. November 2015 leitete die Kommission ein Verfahren gegen die nachstehenden Containerreedereien (im Folgenden die „Parteien“) ein, die nun der Kommission Verpflichtungen angeboten haben, um deren Wettbewerbsbedenken auszuräumen:

1. China Shipping (China)	6. Hanjin (Südkorea)	11. MSC (Schweiz)
2. CMA CGM (Frankreich)	7. Hapag Lloyd (Deutschland)	12. NYK (Japan)
3. COSCO (China)	8. HMM (Südkorea)	13. OOCL (Hongkong)
4. Evergreen (Taiwan)	9. Maersk (Dänemark)	14. UASC (VAE)
5. Hamburg Süd (Deutschland)	10. MOL (Japan)	15. ZIM (Israel)
- (4) Die Parteien kündigen ihre geplanten (künftigen) Erhöhungen der Containerseefrachtraten — zumindest für die Routen von Ostasien nach Westen, d. h. nach Nordeuropa und in den Mittelmeerraum — regelmäßig auf ihren Websites, über die Presse oder in anderer Form an. Dabei geben sie den Betrag der Erhöhung in US-Dollar pro transportierter Container-Einheit (20-Fuß-Einheit, „TEU“), die betreffende Route und den Tag an, ab dem die Erhöhung wirksam wird. Solche Ankündigungen genereller Ratenerhöhungen werden in der Branche gemeinhin als „GRI Announcements“ (General Rate Increase Announcements) bezeichnet. Sie betreffen in der Regel deutliche Erhöhungen um mehrere Hundert USD pro TEU.
- (5) GRI Announcements werden gemeinhin drei bis fünf Wochen vor der geplanten Einführung der Ratenerhöhungen gemacht. In diesem Zeitraum kündigen einige oder alle Parteien ähnliche Erhöhungen für dieselbe oder ähnliche Routen an, die ab demselben oder einem ähnlichen Zeitpunkt gelten sollen. Manchmal werden angekündigte GRI von einigen Parteien verschoben oder geändert, möglicherweise um sie an die von anderen Parteien angekündigten GRI anzugleichen.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch. Im Rahmen dieser Mitteilung sind Bezugnahmen auf die Artikel 101 und 102 AEUV als Bezugnahmen auf die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag zu verstehen, wo dies angebracht ist.

- (6) In ihrer vorläufigen Beurteilung vertrat die Kommission die Auffassung, dass GRI Announcements für die Kunden kaum hilfreich sein dürften, da lediglich der Betrag der geplanten Erhöhung mitgeteilt werde und die Kunden dadurch nicht zwangsläufig Aufschluss über den neuen Gesamtpreis erhielten, den sie künftig zahlen sollten. Zudem sei die bindende Wirkung der GRI Announcements möglicherweise begrenzt, sodass sich die Kunden bei ihren Kaufentscheidungen nicht darauf verlassen könnten.
- (7) Die Kommission gab weiter zu bedenken, dass die Parteien auf diese Weise möglicherweise die Preisplanungen der jeweils anderen Parteien sondieren und ihr Verhalten abstimmen könnten. Sie könnten so, ohne Gefahr zu laufen, Kunden zu verlieren, „testen“, ob eine Preiserhöhung realistisch sei, was die strategischen Ungewissheiten der Parteien wie auch ihre Wettbewerbsanreize mindern würde. Dies könnte eine abgestimmte Verhaltensweise darstellen, die gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstößt.

3. Wesentlicher Inhalt der angebotenen Verpflichtungen

- (8) Die Parteien bestreiten, dass sie sich wie oben dargelegt verhalten hätten, und stimmen auch der rechtlichen Analyse aus der vorläufigen Würdigung der Kommission nicht zu. Gleichwohl boten sie im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 an, Verpflichtungen einzugehen, um die diesbezüglichen Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen. Gleichzeitig betonten sie, dass dies nicht als Anerkennung eines Verstoßes gegen die EU-Wettbewerbsregeln oder als Schuldanerkenntnis zu verstehen sei.
- (9) Die Verpflichtungsangebote sind nachstehend zusammengefasst. Ihr vollständiger Wortlaut in englischer Sprache ist auf folgender Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

- (10) Die Parteien boten an, keine GRI Announcements — d. h. Ankündigungen von nur als Änderungsbetrag oder -prozentsatz ausgedrückten Preisänderungen — mehr zu veröffentlichen und mitzuteilen.
- (11) Die Parteien werden nicht verpflichtet sein, ihre Preise zu veröffentlichen oder mitzuteilen (im Folgenden „anzukündigen“); sollten sie dies aber tun, müssen die Ankündigungen für die Kunden verständlich sein und die Kunden müssen sich darauf verlassen können. Daher bieten die Parteien an, dass Preisankündigungen in Zukunft zumindest die folgenden Angaben enthalten werden:
- (a) die Höhe des Grundpreises, der Bunkerzuschläge („BAF“), der Sicherheitsgebühren, der Terminalumschlagsgebühren („THC“) und des Hochsaisonzuschlags („PSS“ oder ähnlicher Gebühren);
 - (b) etwaige andere erhobene Gebühren;
 - (c) die betroffenen Dienstleistungen;
 - (d) die Geltungsdauer (für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet und damit bis auf Weiteres).

Die Ankündigungen werden frühestens 31 Tage vor der geplanten Preiserhöhung gemacht.

- (12) Die Parteien werden an ihre Preisankündigungen gebunden sein, d. h., sie dürfen während der Geltungsdauer der Erhöhungen keine höheren Preise verlangen, können aber ihre Preise senken.
- (13) Um die Unternehmensführung zu vereinfachen, sehen die Parteien zwei Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vor, bei denen kein Anlass zu Wettbewerbsbedenken bestehen dürfte. So gelten die Verpflichtungen nicht für:
- (a) Mitteilungen an Kunden, die zu dem betreffenden Zeitpunkt eine gültige Preisvereinbarung für die Route haben, auf die sich die Mitteilung bezieht;
 - (b) Mitteilungen während bilateraler Verhandlungen oder Mitteilungen, die auf den Bedarf bestimmter Kunden zugeschnitten sind

Die Parteien werden jedoch unter den in den Verpflichtungen dargelegten Bedingungen weiterhin an die in den Preisankündigungen genannten Höchstpreise für die in den Mitteilungen genannten Dienstleistungen und Kunden gebunden sein.

- (14) Die Verpflichtungen werden drei Jahre lang für alle Routen gelten, die im EWR beginnen oder enden.
- (15) Die Verpflichtungen werden die Parteien nicht an der Erfüllung von Anforderungen hindern, die sich aus den Rechtsvorschriften anderer Länder ergeben.

4. Aufforderung zur Stellungnahme

- (16) Vorbehaltlich der Ergebnisse des Markttests beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungen für bindend erklärt werden.
- (17) Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung eingehen. Interessierte Dritte werden ferner aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, aus der etwaige Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen gestrichen und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. durch den Hinweis „[Geschäftsgeheimnis]“ oder „[vertraulich]“ ersetzt sind.
- (18) Die Antworten und Bemerkungen sollten nach Möglichkeit begründet werden und alle relevanten Angaben enthalten. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich eines Teils der angebotenen Verpflichtungen haben, bittet die Kommission Sie, auch eine mögliche Lösung vorzuschlagen.
- (19) Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens AT.39850 — Container Shipping per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (+32 22950128) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7945 — UTC/Riello Group)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 60/05)

1. Am 9. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen United Technologies Corporation („UTC“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Riello Group S.p.A. („Riello Group“, Italien).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - UTC: Hochtechnologieprodukte und Dienstleistungen für das Baugewerbe sowie die Luft- und Raumfahrtindustrie weltweit; die vier wichtigsten Unternehmen der UTC-Gruppe: i) UTC Aerospace Systems, ii) Pratt & Whitney, iii) Otis und iv) UTC Climate, Controls & Security;
 - Riello Group: Fertigung und Vertrieb von Feuerungstechnik (Brenner) und Warmwasserbereitern (Heizkessel und Durchlauferhitzer) von der Haushalts- bis zur industriellen Großanwendung.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7945 — UTC/Riello Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7911 — CNCE/KM Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 60/06)

1. Am 9. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen China National Chemical Equipment Co., Ltd. („CNCE“, China), eine 100 %ige Tochtergesellschaft des staatseigenen Unternehmens China National Chemical Corporation, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Krauss-Maffei Group GmbH („KM“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CNCE ist vor allem in der Herstellung und im Verkauf von Maschinen und Anlagen für die Chemikalien- und Gummiproduktion und von Automobilteilen, im Bau und in der Instandsetzung von Schiffen sowie in der Erbringung von Ingenieur- und Handelsdienstleistungen tätig.
 - KM ist in erster Linie in der Herstellung und in der Lieferung von Maschinen und Anlagen zur Produktion und Verarbeitung von Kunststoff und Gummi (Spritzgieß-, Extrusions- und Reaktionstechnik) und in der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7911 — CNCE/KM Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7841 — Avril Pôle Animal/Tönnies International Holding/JV)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 60/07)

1. Am 10. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das zur französischen Avril-Gruppe („Avril“) gehörige Unternehmen Avril Pôle Animal („APA“, Frankreich) und die zum Tönnies-Konzern („Tönnies“, Deutschland) gehörende Tönnies International Holding GmbH übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Unternehmen („NewCo“, Frankreich), das als Gemeinschaftsunternehmen fungieren soll.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Avril: Öl- und Eiweißprodukte einschließlich der Schlachtung von Schweinen und der Herstellung, der Vermarktung und des Vertriebs von Schweinefleisch als Lebens- oder Futtermittel;
- Tönnies: Kauf und Schlachtung von Schweinen und Fleischrindern sowie Verarbeitung, Verpackung und Verkauf von Fleischerzeugnissen;
- NewCo: Verarbeitung, Verpackung und Verkauf von für den menschlichen Verzehr bestimmten frischen Schweinefleisch- und Rindfleischerzeugnissen französischen Ursprungs an den Einzelhandel.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7841 — Avril Pôle Animal/Tönnies International Holding/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 60/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag einzulegen.

EINZIGES DOKUMENT

„ZAGORSKI PURAN“

EU-Nr.: HR-PGI-0005-01234 — 27.5.2014

g.U. () g.g.A. (X)

1. **Name(n)**

„Zagorski puran“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Kroatien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. *Art des Erzeugnisses*

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

„Zagorski puran“ ist ein Erzeugnis, das von Puten der in Kroatien heimischen Rasse Zagorje gewonnen wird, die unter Anwendung der Methodik der Freilandhaltung (d. h. mit Auslauf auf Weiden) aufgezogen und im Alter von sechs bis acht Monaten geschlachtet werden.

„Zagorski puran“ wird frisch oder gefroren als zugerichteter Schlachtkörper mit Hals und Schlachtnebenerzeugnissen oder als zugerichtete Schlachtkörperhälfte in Verkehr gebracht. Die Schlachtnebenerzeugnisse umfassen die Leber und den gereinigten Magen, die zusammen mit dem zugerichteten Schlachtkörper in Verkehr gebracht werden, während das Herz, die Nieren und die Atmungsorgane in dem zugerichteten Schlachtkörper verbleiben. Die Tiere werden im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. April geschlachtet.

Die Pute ist als Art in der FAOSTAT-Datenbank (<http://faostat3.fao.org/home>) registriert, während „Zagorski puran“ als Rasse in den zentralen FAO-Datenbanken DAD-IS (<http://dad.fao.org/>) und FABIS (<http://efabis.tzv.fal.de/>) registriert ist.

Das Erzeugnis weist die folgenden Eigenschaften auf:

- Der von weiblichen Tieren (Truthennen) gewonnene, zugerichtete Schlachtkörper kann bis zu 3,5 kg wiegen, der von männlichen Tieren (Truthähnen) gewonnene, zugerichtete Schlachtkörper hingegen bis zu 5,5 kg.
- Die in Verkehr gebrachten, zugerichteten Schlachtkörper dürfen keine sichtbaren, äußeren Schadstellen aufweisen.
- Die zugerichteten Schlachtkörper dürfen keine Federreste aufweisen.
- Die Haut der zugerichteten Schlachtkörper muss von einheitlicher, blass- bis hellgelber Farbe sein.
- Das Fleisch der zugerichteten Schlachtkörper ist weißlich-rosa und geht an den Unterkeulen in Abstufungen in dunkelrosa über.

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Die Fettschicht, die am Hals und an der Bauchöffnung des Schlachtkörpers sichtbar ist, hat eine gelbe Farbe.
- Das Brustbein steht in seiner natürlichen Form am Schlachtkörper hervor und wirkt wie eine „Ausbauchung“ am Vorderende des Schlachtkörpers.
- Diese „Ausbauchung“ ist bei männlichen Tieren ausgeprägter als bei weiblichen Tieren.
- Die Haut ist fest und fühlt sich hart an. Die Keulen liegen eng am Körper an.

Das Fleisch der „Zagorski puran“ wird ausschließlich gegart verzehrt. Aufgrund des hohen Anteils von Fett in den Muskeln und seiner zarten, gut kaubaren Konsistenz ist es außergewöhnlich saftig. Es weist den milden, angenehmen Geruch und Geschmack von gegartem Fleisch ohne unerwünschten Fremdgeruch oder -geschmack auf. Das Fleisch der gegarten Putenbrust ist weiß, während das Keulenfleisch von brauner Farbe ist.

Es gibt vier Farbschläge der Zagorje-Puten, die in Hrvatsko Zagorje gehalten und zur Erzeugung von „Zagorski puran“ verwendet werden, nämlich die mit bronzefarbenem, die mit schwarzem, die mit grauem und die mit hellem Gefieder.

Anhand von DNA-Analysen wurde bestätigt, dass das Gen für Ovalbumin aller Farbschläge der Zagorje-Puten über die Jahre hinweg gleich geblieben ist und dass sich negative Umwelteinflüsse nur geringfügig auf ihre phänotypischen Merkmale ausgewirkt haben. Ebenso haben Messungen und Vergleiche ergeben, dass keine Unterschiede zwischen dem Bewegungsapparat und der Fleischqualität der einzelnen Farbschläge der „Zagorski puran“ bestehen.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Im Verlauf des Landwirtschaftsjahres erfolgt die Fütterung der Zagorje-Puten in zwei Phasen. In der ersten Aufzuchtphase der Putenküken (bis zur achten Lebenswoche) können diese mit herkömmlichem Futter und/oder mit Mischfutter ernährt werden. Das herkömmliche Futter besteht zumeist aus einem Gemisch von gekochten Eiern, Quark, Milch, Grobgrieß und grünen Pflanzen (Brennnesseln, Luzerne usw.).

In der zweiten Aufzuchtphase der Putenküken (bis zur 32. Lebenswoche) stellen die Grünpflanzen auf den Weiden die Grundlage ihrer Ernährung dar, die durch Mais und/oder Mischfutter ergänzt wird.

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Tiere der heimischen Putenrasse „Zagorski puran“, die zum Schlachten bestimmt sind und unter dem Namen „Zagorski puran“ in Verkehr gebracht werden, müssen in dem in Abschnitt 4 bezeichneten geografischen Gebiet gehalten, aufgezogen und gefüttert worden sein.

Produktionsphasen:

Ausbrüten und Aufzucht der Putenküken,

Haltung der Zagorje-Puten,

Mästen der Zagorje-Puten.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Es ist wichtig, dass auf der Verpackung neben den Worten „Zagorski puran“ auch der Inhalt des verpackten Erzeugnisses deutlich sichtbar abgebildet ist. In einer separaten Zeile auf der Verpackung werden die Worte „meso purana“ (Truthahnfleisch) angegeben, wenn es sich um den ganzen Schlachtkörper einer männlichen Pute handelt, und die Worte „meso purice“ (Truthennenfleisch), wenn es sich um den ganzen Schlachtkörper einer weiblichen Pute handelt. Handelt es sich um eine verpackte Schlachtkörperhälfte, werden den Worten „meso purana“ oder „meso purice“ die Worte „polovica“ (halber Schlachtkörper) und „sa iznutricama“ (mit Schlachtnebenerzeugnissen) oder „bez iznutrica“ (ohne Schlachtnebenerzeugnisse) hinzugefügt.

Auf der Kennzeichnung dürfen den Worten „Zagorski puran“ keine anderen Worte wie „domaći“ (lokal), „tradicionalni“ (traditionell), „pravi“ (echt), „autohtoni“ (heimisch), „izvorni“ (ursprünglich) usw. hinzugefügt werden.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Gebiet von Hrvatsko Zagorje umfasst die gesamte Gespanschaft Krapina-Zagorje, die gesamte Gespanschaft Varaždin und die Randbereiche der Gespanschaft Zagreb, die an die Gespanschaften Krapina-Zagorje und Varaždin angrenzen, insbesondere die Gemeinden Brdovec, Marija Gorica, Pušća, Dubravica, Luka, Jakovlje, Bistra und Bedenica.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Bei „Zagorski puran“ handelt es sich um ein Erzeugnis, das seinen Ruf durch die Qualität seines Fleisches erworben hat. Einige Berichte, in denen auf den Ruf der „Zagorski puran“ eingegangen wird, sind erhalten geblieben, insbesondere was die Ausfuhr dieses Erzeugnisses betrifft. Diese Berichte belegen den Zusammenhang zwischen dem Namen des Erzeugnisses (die Qualität des hierfür verwendeten Fleisches hängt von der Methodik der Freilandhaltung ab, die zur Aufzucht der Puten im Freien dient) und dem geografischen Erzeugungsgebiet Hrvatsko Zagorje.

Geografisch gesehen ist Hrvatsko Zagorje ein stark bewaldetes, welliges bis hügeliges Tal mit Geländekuppen. Klimatisch gesehen hat Hrvatsko Zagorje ein feuchtes Kontinentalklima mit mäßig warmen Sommern und kalten, regenreichen Wintern. Da das Gebiet überwiegend hügelig ist, eignet es sich nicht für die intensive pflanzliche und tierische Erzeugung. Stattdessen bietet es sich für die Aufzucht von Zagorje-Puten an. Was Getreide betrifft, so wird zumeist Mais angebaut und als Futtermittel für die Zagorje-Puten verwendet. Da die besiedelten Gebiete überfüllt sind und es an Anbauflächen mangelt, waren die landwirtschaftlichen Betriebe in Hrvatsko Zagorje üblicherweise klein und werden es in der Regel auch bleiben.

In den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben werden die Zagorje-Puten auf herkömmliche Weise in Freilandhaltung aufgezogen. Die herkömmliche Methode der Aufzucht der Zagorje-Puten stützt sich darauf, dass diese ihr Leben überwiegend im Freien verbringen. Auf den Wiesen, in den Obstgärten und in den Hainen können sie sich frei bewegen und abgesehen vom Grünfutter auch Insekten, Heuschrecken und Regenwürmer fressen, die für sie eine zusätzliche Proteinquelle darstellen.

Die durch das Kontinentalklima bestimmten klimatischen Bedingungen in Hrvatsko Zagorje mit den deutlich ausgeprägten Jahreszeiten entsprechen auch dem Lebensrhythmus der Zagorje-Puten, wie die einzelnen Phasen des Aufzuchtzyklus belegen, der sich über ein ganzes Jahr erstreckt. Im Frühjahr und Sommer, also im wärmeren Teil des Jahres, sind die Bedingungen für die Fortpflanzung und für das Ausbrüten der Puteneier günstig. Hieran schließt sich die sogenannte warme Phase der Aufzucht an, während der die jungen Puten im Stall gehalten werden. Diese Phase dauert, bis die Puten etwa acht Wochen alt sind. Während dieser Phase erfolgt die Ernährung der Tiere ausschließlich durch den Halter, der sie füttert. Gegen Ende der sogenannten warmen Phase der Aufzucht der Tiere im Stall wachsen den Jungtieren auf dem Kopf und am Hals warzige Auswüchse (Karunkel oder „bobice“), was ein Zeichen dafür ist, dass die Tiere widerstandsfähig gegen Krankheiten werden. Die Halter erkennen diesen Zeitpunkt aufgrund ihrer Erfahrung mit der Aufzucht der Tiere und anhand des Alters der Tiere, denn etwa ab der achten Lebenswoche wird das Alter der Tiere nicht länger nach Wochen und Monaten, sondern anhand der Veränderung ihres Erscheinungsbilds bestimmt. Nach dem Auftreten der Karunkel werden die Tiere in einem Freilaufgehege gehalten: Darin können sie sich ungehindert bewegen, um Futter zu suchen. Hiermit beginnt die sogenannte kalte Phase der Aufzucht, in der die Tiere auf sich gestellt sind, ohne dass der Halter Einfluss nimmt.

Das Ende der Aufzuchtzeit fällt mit den Feiertagen gegen Ende des Kalenderjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres (Weihnachten und Neujahr) zusammen: Dann werden fast alle ausgewachsenen Puten, mit Ausnahme der Zuchtherden, in Schlachthöfen geschlachtet und als zugerichtete, ganze oder halbe Schlachtkörper in Verkehr gebracht. Diese herkömmliche Vorgehensweise bei der Aufzucht der Tiere, die ein ganzes Jahr umfasst, wird bis heute beibehalten.

In Hrvatsko Zagorje werden seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Zagorje-Puten gehalten. Wie aus Aufzeichnungen der venezianischen Stadtverwaltung hervorgeht, auf die sich Professor Georg Kodinetz vom Institut für tierische Erzeugung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Zagreb berief, wurden die ersten Zagorje-Puten aus Italien nach Hrvatsko Zagorje verbracht, und die erste gebratene Pute wurde im Jahr 1561 anlässlich Mariä Himmelfahrt an der Tafel der Paulaner in Lepoglava serviert; dies markiert den Beginn der Aufzucht dieser Tiere in dem Gebiet.

Die florierende Erzeugung der „Zagorski puran“ hängt eng mit der Ausfuhr derselben zusammen. Ende des 19. Jahrhunderts wurde mit der Ausfuhr der Tiere begonnen, die in den 1930er-Jahren ihren Höhepunkt erreichte.

Aufgrund der bei der Aufzucht der Zagorje-Puten angewandten Freilandhaltung wachsen die Tiere relativ langsam, sodass es mindestens sechs Monate dauert, bis sie schlachtreif sind — im Gegensatz zu Hybridputen, die bereits nach dreimonatiger Mast schlachtreif sind (Diplomarbeit von Goran Kerep, *Regresijske analize u opisivanju rasta pura*, 2014).

Da die Puten im Freien weiden, ist die Haut des zugerichteten Schlachtkörpers einer „Zagorski puran“ von blass- bis hellgelber Farbe; die subkutanen Fettschichten der „Zagorski puran“ sind deutlich sichtbar und von gelber Farbe, während die Haut des zugerichteten Schlachtkörpers einer Nicholas-Hybridpute fahl bis hellfarbig ohne Pigmentierung ist und kein oder nur wenig Fett aufweist. Untersuchungen haben ergeben, dass das Fleisch am Brustbein der „Zagorski puran“ einen Fettgehalt von 10,32 % hat, während er bei den im Handel erhältlichen Hybridrassen 6,91 % beträgt (Untersuchungsbericht, Euroinspekt Croatiakontrola, 2014).

Gerade weil die zur Erzeugung von „Zagorski puran“ verwendeten Puten im Freien weiden und artgerecht, nämlich nach und nach an Gewicht zunehmen, sind sie von robuster Konstitution und weisen eine relativ große Menge von gelblichem Fettgewebe auf. Aufgrund des höheren Fettgehalts weisen sie auch eine größere Menge an intramuskulärem Fett auf, sodass eine gegarte „Zagorski puran“ aufgrund ihrer Konsistenz deutlich saftiger, zarter und besser kaubar ist als eine Pute der Hybridrassen (Untersuchungsbericht, Fakultät für Lebensmitteltechnologie und Biotechnologie, Universität Zagreb, 2015).

In seiner Dissertation führt Zlatko Janječić die wissenschaftliche Arbeit von R. Latinović (1987) an, der das Putenfleisch in vier Kategorien einteilte: I (Brustfleisch), II (Unterkeule), III (Flügel) und IV (Oberkeule). Anhand dieser Einteilung und auf der Grundlage der eigenen Forschung stellte Zlatko Janječić fest, dass das meiste Fleisch der „Zagorski puran“ in die zweite, die dritte und die vierte Kategorie fällt, während der größte Teil des Fleisches von Puten der Herkünfte „Nicholas“ und „Jonson“ überwiegend der ersten Kategorie zuzuordnen ist. Im Durchschnitt sind 31,52 % des Schlachtkörpers einer „Zagorski puran“ Brustfleisch, beim Schlachtkörper einer Nicholas-Hybridpute sind es hingegen 37,58 %. Zwar wird das Fleisch der ersten Kategorie (Brustfleisch) am meisten geschätzt, da die „Zagorski puran“ jedoch herkömmlicherweise als Ganzes zubereitet wird, kommt es ungeachtet der Größe des Schlachtkörpers der „Zagorski puran“ beim Handel mit diesem Erzeugnis nicht so sehr auf den Zuschnitt und die Kategorisierung an. Im Gegensatz hierzu werden Hybridputen für die gewerbliche, industrielle Produktion verwendet, und hierbei kommt es sehr wohl auf die Größe des Schlachtkörpers an (Dissertation von Zlatko Janječić (2002), *Fenotipske i genotipske odlike Zagorskih purana* (Phänotypische und genotypische Merkmale der „Zagorski puran“)).

In der Literatur wurde der Name des Erzeugnisses „Zagorski puran“ erstmals zu Beginn des 20. Jahrhunderts erwähnt. Zwar wurde die Zagorje-Pute im Jahr 2000 im Artenregister der FAO als anerkannte Rasse registriert, aber im allgemeinen Sprachgebrauch wurde sie herkömmlicherweise als „Zagorski puran“ bezeichnet, und diese Bezeichnung ist auch heute noch gebräuchlich (Unterlagen im Besitz von Zadruha PZ Puran zagorskih brega, Krapina, 2004-2014). „Zagorski puran“ ist auch der Name, der am häufigsten verwendet wird, wenn in Rezeptbüchern und Fachzeitschriften die Rede von Putengerichten ist (vgl. die Broschüre *Gastroturizam*, 2011, und die Fachzeitschrift *Meso*, Nr. 6, 2009).

Auf dem Markt war „Zagorski puran“ stets als eine Spezialität anerkannt, deren Fleisch von einzigartiger Qualität war und die als mit dem Gebiet von Hrvatsko Zagorje und einer Methode der Freilandhaltung verbunden galt, bei der die Tiere mit Auslauf im Freien aufgezogen werden. Bezugnahmen auf das Erscheinungsbild und die Qualität der „Zagorski puran“ sind in den folgenden Zitaten belegt:

Im Zusammenhang mit den Ausfuhren schreibt Georg Kodinetz, dass die als „Zagorski puran“ bezeichneten Truthähne und -hühner aus dem Gebiet Hrvatsko Zagorje nach Angaben von Ausfuhrern die beste Qualität haben (Kodinetz, *Beitrag zur Kenntnis der Rasse und der Entwicklung des Zagorianer Truthuhnes (Meleagris gallopavo)* in C. Kronacher, *Zeitschrift für Tierzüchtung und Züchtungsbiologie*, Berlin, 1940).

In den slowenischen Zeitschriften *Slovenec* und *Domoljub* stand geschrieben, dass es in Kroatien eine einzigartige Spezialität gab, die als „Zagorski puran“ bezeichnet wurde und in allen Märkten der Welt berühmt war. Sie wurde in das Vereinigte Königreich, in die Schweiz, nach Deutschland, Italien, Belgien und sogar nach Frankreich ausgeführt, wo die Qualität der kroatischen Pute sehr geschätzt wurde, obwohl es dort ausgezeichnete heimische Puten gab und es nicht an Putenfleisch mangelte (*Slovenec*: „Gospodarstvo“, 1941, und *Domoljub*: „Kaj je novega?“, 1941).

Der Ruf der „Zagorski puran“ und der Zusammenhang zwischen dem Erzeugnis und dem geografischen Gebiet der Erzeugung wird auch durch die Ergebnisse einer Befragung belegt, die im Jahr 2010 durchgeführt wurde. Auf die Frage, welche Aussage am besten auf „Zagorski puran“ zutrifft, erwiderten die meisten Verbraucher (90 %), dass sie das Erzeugnis mit gesundem, hochwertigem Fleisch assoziieren. Auf die Frage, welche Region die kroatischen Verbraucher mit dem Begriff „Pute“ verbinden, antworteten 61 % „Hrvatsko Zagorje“. Auf die Frage, ob die Verbraucher von „Zagorski puran“ gehört hatten, antworteten 87 % mit „Ja“ (Anketa Valicon, Žnidar u. a., 2011).

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung)

<http://www.mps.hr/UserDocsImages/HRANA/PURANI/Izmijenjena%20Specifikacija%20proizvoda%20ZAGORSKI%20PURAN.pdf>

